

V e r o r d n u n g

des Landratsamts Alb-Donau-Kreis über das

Landschaftsschutzgebiet

"Mittleres Lonetal"

vom 02.03.1989

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3, 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch Art. 49 Anpassungs-Verordnung vom 19.03.1985 (GBI. S. 71), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Langenau und der Gemeinden Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen und Westerstetten werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Mittleres Lonetal".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 36,4 km².
- (2) Das Schutzgebiet beginnt an der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Westerstetten und wird entgegen dem Uhrzeigersinn im wesentlichen durch nachfolgend aufgeführte Gewanne begrenzt, die ganz oder teilweise Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind:
 - Gemarkung Westerstetten
 - Gewanne Häule, Trieb, Hinter dem Berg, Viertele, Greuthäule

- Gemarkung Vorderdenkental, Gemeinde Westerstetten
Gewann Steinhölzle
- Gemarkung Westerstetten
Gewanne Pfaffenhalde, Jungholz, Weilerweg, Geißbäcker, Burtelhalde, Schloßhalde, Braunberg, Hausersegert, Unterholz
- Gemarkung Breitingen
Gewanne Scheckeler, Wasserlaile, Grabenäcker, Häule
- Gemarkung Bernstadt
Gewanne Butzen, Butzenwald, Gerthalde, Breitenbühl, Hinter den Hälde-
len, Häldelesäcker, Heerstraße, Brühläcker, Berg, Vor dem Berg, Vor
dem Eichenberg, Bartenäcker, Hölläcker, Horn, Rausenbart
- Gemarkung Osterstetten, Stadt Langenau
Gewanne Lichse, Rausenbart
- Gemarkung Stuppelau, Stadt Langenau
Gewanne Lichtenberg, Eichholz, Kolbenacker
- Gemarkung Langenau, Stadt Langenau
Gewanne Englenghai, Fuchsloch, Englenhau, Poppelhau, Gänswiese, Post-
halters Poppelhau, Englenghai
- Gemarkung Nerenstetten
Gewanne Englenghäu, Bei den Krautgärten, Vorderes Lontal, Hinteres
Lontal, Härlesäcker
- Gemarkung Setzingen
Gewanne Heidäcker, Härle, Hohes Kreuz, Krautgartenberg, Röte, Hausemer
Steig, Rauhe Halde, Vordere Halde, Hintere Halde
- Gemarkung Öllingen
Gewanne Rauhe Halde, Grubenhau, Greuthau, Stammersholz, Krottental
- Gemarkung Rammingen
Gewanne Sommerhalde, Hölläcker, Berg, Fürschlag

- Gemarkung Öllingen
Gewann Lindenauer Feld
- Gemarkung Rammingen
Gewanne Zwerchhau, Feizershalde
- Gemarkung Asselfingen
Gewanne Beim Hohlenstein, Hintere Plätze, Beim Hohlenstein
- Gemarkung Rammingen
Gewanne Feizershalde, Bockstein
- Gemarkung Öllingen
Gewanne Im Lontal, Rauhe Halde
- Gemarkung Setzingen
Gewanne Bühl, Hausener Tal, Ballhart
- Gemarkung Ballendorf
Gewanne Zehrenhäule, Halde, Am Langenauer Weg
- Gemarkung Böslingen
Gewanne Härle, Gemeindehalde, Fritzenhalde, Teusenhalde, Hedenstetten
- Gemarkung Neenstetten
Gewanne Birket, Habsack, Schwarzhülen, Schwalhalde, Mittleres Gewand, Markhau, Steighau, Buchwiesen, Ob dem Buch, Buchhäldele
- Gemarkung Holzkirch
Gewanne Heidhof, Lehen, Küchleshalde
- Gemarkung Bernstadt
Gewann Brand
- Gemarkung Holzkirch
Gewann Gurgelhau
- Gemarkung Bernstadt
Gewanne Zehnkreuzerhölzle, Jungholz

- Gemarkung Holzkirch
Gewanne Kuchersteich, Egenbeund, Hägle
- Gemarkung Breitingen
Gewanne Höfentäle, Vor der Halde
- Gemarkung Holzkirch
Gewanne Haldenäcker, Diebert
- Gemarkung Westerstetten
Gewanne Klingenhau, Holzkircher Gasse, Eichelau, Brunnenhalde, Kreuzberg, Hinter der Buchhalde, Buchhalde, Taublinder Wiesen

Ausgenommen von dem Schutzgebiet sind insbesondere die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Westerstetten und Breitingen.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in 64 Flurkarten des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (Stand: 19.02.1987) im Maßstab 1 : 2.500 und in 1 Übersichtskarte des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (Stand: 1985) im Maßstab 1 : 25.000 gekennzeichnet und grün angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm und bei den betroffenen Bürgermeisterämtern zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Talauen des Lonetals und insbesondere der Schutz der Wiesentäler, Laubwälder, Baumgruppen, Waldlagen, Felsbildungen, Wacholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Erdaufschlüsse und Hungerbrunnen;
2. die Bewahrung der für die Schwäbische Alb typischen Landschaftsform und Erhaltung und Förderung von Lebensstätten der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und
3. die Erhaltung ausgedehnter Waldzonen und Wacholderheiden als Erholungsraum.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild verunstaltet oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen und sonstiger Kleinbauten wie Feldhäuschen und Geschirrhütten;
 2. Errichtung von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlegen oder Veränderung von Flugplätzen einschließlich von Modellflugplätzen;

9. Betrieb von Motorsport sowie motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, Werbeanlagen;
 13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
 14. Neuaufforstung, Umwandlungen von Wald, auch die Umwandlung von Laub- in Nadelwald, Anlage von Baumschulen und Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 15. Verankern von Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
 16. Pferchhaltung außerhalb von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 17. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Baumgruppen, Feldgehölze, Wacholderheiden, Erdaufschlüsse, Hungerbrunnen und Felsgebilde;
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Gewässer sowie der vorhandenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Druckleitung 3 DN 1500 St bzw. DN 1500 Spb sowie der zugehörigen Fernmelde- und Steuerkabel des Zweckverbandes Landeswasserversorgung;
5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bahnanlagen der Bahnlinie Stuttgart Hbf - Ulm Hbf;
6. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Zustimmungsvorbehalt

Bei großflächigen und anderen schwerwiegenden Eingriffen bedarf die Erteilung der Befreiung der vorherigen Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,

2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets "Mittleres Lonetal" vom 25.06.86 in der Fassung vom 14.06.1988 wird aufgehoben.



Bühler
Dr. Bühler
Landrat